



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss-Nr. PLV 13/08/20 vom 05.11.2020

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die

Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Deponie Henschleben und deren Umfeld

Die Gemeinde Straußfurt beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Vorhaberräger Naturstrom AG, auf den Deponien I und II in der Gemarkung Henschleben sowie auf angrenzenden Flächen ein Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der geplante Standort, mit einem Umfang von insgesamt ca. 22,6 ha, liegt laut Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen 2011 im Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-21 - östlich und nördlich von Erfurt“, das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zu Ziel Z 4-3 des Regionalplanes. Deshalb hat die Gemeinde Straußfurt bei der oberen Landesplanungsbehörde die Zulassung der Abweichung von diesem Ziel beantragt.

Im Gemeindegebiet Straußfurt OT Henschleben befinden sich zwei Altdeponien auf dem Gebiet einer alten Kiesgrube zwischen der B4 und der Bahnstrecke Erfurt-Nordhausen, die eine Fläche von 9,7 ha haben. Die Deponiefläche I ist bereits rekultiviert, für die Deponiefläche II jedoch bestehen an die Rekultivierung für eine landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Anforderungen.

Beabsichtigt ist nunmehr die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem eigenen Umspannwerk in zwei Tranchen. Die erste Tranche ist das hier beantragte Sondergebiet in zwei Teilflächen auf der Deponiefläche I und nördlich davon. Die zweite Tranche würde die Deponiefläche II beinhalten, für die jedoch die Rekultivierungsanforderungen (für diese nichtlandwirtschaftliche Nutzung) angepasst werden müssten, sowie ein weiterer Bereich im Südwesten. Letztendlich sind 22,6 ha als Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den beiden Deponieflächen und außerhalb davon vorgesehen.

Mit Schreiben vom 14.10.2020 hat die obere Landesplanungsbehörde die RPG um ihre Stellungnahme gebeten. Auf dieser Grundlage der dazu bereitgestellten Unterlagen fasst die Planungsversammlung der RPG daher folgenden Beschluss:

Der beantragten Abweichung vom Ziel Z 4-3 des Regionalplanes Mittelthüringen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Henschleben wird befürwortet. Sollte sich im Zuge der Planung der Photovoltaikanlage in Henschleben im EEG die geförderte Fläche entlang von Schienenstrecken auf die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen 200m durchsetzen, so wird dies ebenso befürwortet.

Begründung:

Wie oben bereits erwähnt, ist im Regionalplan Mittelthüringen der gesamte Bereich des geplanten Vorhabens als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-21 ausgewiesen (Z 4-3). Im 1. Entwurf von 2019 zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen ist die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Großflächige Solaranlage sol-18 (G 3-64) sowie im Südwesten ein Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-21 (Z 4-4) vorgesehen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen sieht in einer Umsetzung des Vorhabens im wesentlichen zwei Vorteile:

1. Der Ausbau der Erneuerbaren Energie sowie
2. die Reduzierung der Umweltbelastung durch Altdeponien.

Laut dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2017 soll im § 4 (Ausbaupfad) der Ausbau von Solaranlagen bis zum Jahr 2030 auf 100 Gigawatt erfolgen. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen (Szenario B) beziffert den Ausbau sogar auf 118 Gigawatt.

Gemäß dem Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 Nr.6 „...sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, ... zu schaffen.“ Auf Landesebene wurde dies mit dem Grundsatz G 5.2.9 und der Vorgabe 5.2.11 im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 aufgegriffen. Mit dem 1. Entwurf von 2019 zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen sind die im G 3-64 benannten 13 Vorbehaltsgebiete „Großflächige Solaranlagen“ auf nach EEG förderfähigen Flächen umgesetzt und als Angebotsplanungen zu verstehen.

Das vorgesehene Vorbehaltsgebiet sol-18 – Henschleben ist in einem ersten Schritt aus den EEG-förderfähigen Flächen der Deponie und des 110m-Streifens an der Schiene entwickelt worden. Ein Großteil dieser Planung deckt das zur Zielabweichung beantragte Gebiet ab. Um jedoch diesen durch die Deponienutzung geschädigten Raum für die Photovoltaik effektiv nutzen zu können, ist die Zielabweichung in der vorgesehenen Weise für die Solarstromerzeugung vertretbar, damit gleichzeitig auch ein nennenswerter Beitrag für die Gewinnung erneuerbarer Energie geliefert werden kann.

Die Befürwortung einer eventuell umsetzbaren 200m breiten Photovoltaikfreiflächenanlage entlang der Schiene ermöglicht es, die genannte effektive Nutzung unter den formulierten Bedingungen zusätzlich zu unterstützen. Damit erhält die Gemeinde die Möglichkeit, unmittelbar und flexibel auf die beschriebene Gesetzesänderung reagieren zu können, ohne erneut eine Stellungnahme für ein weiteres Zielabweichungsverfahren einholen zu müssen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	23
Anwesende Stimmberechtigte:	20
Zustimmung:	20
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-

gez. Henning
Präsident